



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Biergartenkultur erhalten – Arbeit auf Abruf für Gastronomen und Beschäftigte erleichtern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, in § 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) Ausnahmen für die Außengastronomie und Saisonbetriebe festzuschreiben,

- die eine Abrufung der Arbeitszeit während der jeweiligen Hochsaison abweichend von den Grenzen des § 12 Abs. 2 TzBfG ermöglichen,
- die eine einvernehmliche Verkürzung der Ankündigungsfrist während der Hochsaison von vier auf zwei Tage erlauben sowie
- im Falle einer nicht vereinbarten Arbeitszeit, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG eine Arbeitszeit von mindestens 10 Stunden in der Woche als vereinbart festzulegen.

Begründung:

Die Gastronomie im Freien und unsere in aller Welt berühmte Biergartenkultur läuft aktuell Gefahr, ein Auslaufmodell zu werden. Die zunehmend bürokratischen Rahmenbedingungen für Gastronomen und ihre Beschäftigten haben sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. Diese Entwicklung wird durch die Neuregelung zur Arbeit auf Abruf nun nochmals verstärkt.

Im Freien betriebene Gaststätten sind in besonderem Maße darauf angewiesen, zeitlich flexibel auf schwankende Nachfrage reagieren zu können. Dies erfordert die Möglichkeit, schwankende Arbeitszeiten abzubilden, insbesondere durch die sog. Arbeit auf Abruf (§ 12 TzBfG).

Diese für die Gastronomie besonders wichtige Arbeit auf Abruf ist seit der Anfang 2019 in Kraft getretenen Änderung des § 12 TzBfG zunehmend erschwert. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Arbeitgeber eine Vereinbarung für eine Arbeit auf Abruf geschlossen haben, müssen gesetzliche Vorgaben zur Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit beachtet werden, die die Vertragsfreiheit behindern. Denn wird die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht ausdrücklich festgelegt, gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart. Die Grenze wurde zum 01.01.2019 durch den Gesetzgeber angehoben. Sie lag zuvor bei 10 Stunden. Dadurch liegt selbst bei Mindestlohn nun kein 450-Euro-Minijob mehr vor. Minijobber und deren Arbeitgeber laufen somit Gefahr, schnell die 450-Euro-Grenze zu übertreten, obwohl ausdrücklich eine nur geringfügige Beschäftigung auf beiden Seiten gewünscht ist – etwa bei Studierenden im Nebenverdienst.

Auch im Umfang wurde die Arbeit auf Abruf erheblich eingeschränkt. Bei wöchentlicher Mindestarbeitszeit dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höchstens 25 Prozent der vereinbarten Mindestarbeitszeit zusätzlich erbringen. Bei vereinbarter Höchstarbeitszeit müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 80 Prozent dieser Arbeitszeit auch leisten. Aufgrund der Wünsche und Bedürfnisse sowohl der Gäste als auch der Beschäftigten und ihrer Arbeitgeber schwankt die abgerufene Arbeit sehr viel stärker und im Einvernehmen aller Seiten. Die starre Regelung geht damit zu Lasten der Beschäftigten, bis hin zur Existenz ihres Arbeitsplatzes, wenn der Betrieb auf die Kundenwünsche nicht hinreichend flexibel reagieren kann.